

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	27 (1956)
Heft:	11
Artikel:	Die Kantonsverweisung, ein bedauerlicher Zustand
Autor:	Sacchetto, C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-808189

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

steure Ihnen gern was bei, Padre», wehrte ein Ladenbesitzer ab. «Aber einen dieser jungen Teufel in meinen Betrieb aufnehmen? Nie und nimmer!» Aber Don Vesuvio liess nicht locker, und schliesslich willigte der Kaufmann ein. Er stellte einen Knaben namens Mario als Laufburschen an.

Eines Tages fragte der Knabe den Priester: «Padre, kann ich nicht ein bisschen mi Laden stehlen, nur ganz wenig? Das merkt doch kein Mensch.» Don Vesuvio fasste den Burschen bei den Schultern und sah ihm in die Augen. «Mario, und wenn du nur eine Stecknadel mitgehen heisst, ich kriegs doch heraus. Und ich werde es sagen müssen. Damit geht die Casa in die Binsen, und keiner von den andern bekommt je wieder eine Stellung. Willst du, dass das eintritt?» «Nein, Padre», murmelte schliesslich der Knabe. «Dann will ich nicht stehlen.»

Er hielt Wort. Jetzt ist Mario Verkäufer im selben Geschäft und kommt gut vorwärts.

Don Vesuvio hat einen Gehilfen, ebenfalls einen Priester, mit Namen Padre Spada. Zusammen haben sie nahezu dreihundert scugnizzi von der Casa als anständige Jungen ins Leben «entlassen». Nicht alle haben sich bewährt, aber drei von vier haben durchgehalten. Heute beherbergt die Casa gleichzeitig achtzig Jugendliche.

In der Casa gibt es nur ein unwiderrufliches Gesetz. Jeder Jugendliche muss bis neun Uhr abends zu Hause sein. Er wird nur einmal verwarnt. Ein zweiter Verstoss bedeutet sofortigen Ausschluss. «Es besteht keine Notwendigkeit», sagte Padre Borrelli, «viel mehr als dies zu verlangen oder zu verbieten. Sie lernen ganz von selbst, lieber beschuht als barfüssig herumzulaufen, lieber ein reines Hemd als ein schmutziges zu tragen, lieber saubere Kost als Abfall zu essen. Das Bedürfnis, sich zu bessern, stellt sich meist ganz von allein ein und lässt auch nicht nach, falls kein zu starker Zwang auf sie ausgeübt wird.»

Die Kantonsverweisung, ein bedauerlicher Zustand

Von C. Sacchetto

Die Schweizerische Bundesverfassung gewährleistet in Artikel 45 jedem Schweizerbürger die Niederlassungsfreiheit. Zugleich schafft dieser Artikel aber Einschränkungen in der Niederlassungsfreiheit gegenüber vorbestraften und armengenössigen Bürgern. Diese ausgestossenen und am Schatten des menschlichen Lebens stehenden Menschen will man durch Entzug der Niederlassung und durch Ausweisung aus dem Wohnortskanton dem heimatlichen Kanton abschieben, um aus sicherheits- oder armenpolizeilichen Gründen vor unliebsamen Elementen möglichst geschützt zu sein. Es gilt in der Praxis der Satz: «Oh heiliger St. Florian, verschone unsere Häuser, zünd' lieber andere an».

Mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Erziehungsstrafvollzuges stellt sich zwangsläufig die Frage, ob Art. 45 der Bundesverfassung aufzuheben oder zu revidieren sei und damit die Ausweisung eines Schweizerbürgers aus Kanton gebiet wegen Armengenössigkeit oder auf Grund krimineller Vergehen künftig dahinfällt. Der kriminalpolitische Zweck der Kantonsverweisung wurde schon verschiedentlich in Fachkreisen in Frage gestellt und ist in der heutigen Zeit entschieden gering und mit unsren humanitären Bestrebungen im In- und Ausland nicht vereinbar. Bereits im Jahre 1926 hat der damalige Solothurner Ständerat, Regierungsrat Dr. Schöpfer, an der Delegierten- und Vereinsversammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen als letzte Massnahme bereits eine Revision von Art. 45 der Bundesverfassung angeregt für den Fall, dass weiterhin die bedingt entlassenen und unter Schutzaufsicht gestellten Sträflinge von der Kantonsverweisung betroffen würden. Regierungsrat Schöpfer setzte sich schon damals mit der Problematik der Kantonsverweisung auseinander und wies auf die zahlreichen bedauerlichen Vor-

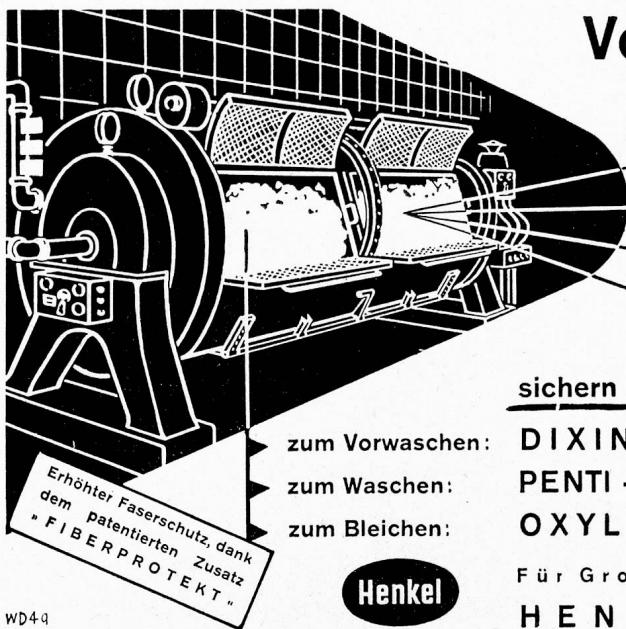
fälle hin, die jedes Jahr landeseigene Bürger betreffen.

In der Praxis wird die Kantonsverweisung von den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich vollzogen und führt in vielen Fällen zu Verbitterung, Härte und unnötigen Schikanen. So gibt es Kantone, die wegen geringfügigen Vergehen die Ausweisung aus dem Wohnortskanton anordnen, andere Kantone wieder tolerieren ein Vorstrafenregister bis zu 6 oder 8 Delikten, um dann die Kantonsverweisung zu verhängen.

Gemäss Art. 291 Strafgesetzbuch wird jeder Verweisungsbruch mit Gefängnisstrafe bedroht. Es gibt nun «Verbrecher», die vielleicht 20 Vorstrafen aufweisen, wovon 17 oder 18 wegen Verweisungsbruch ausgefällt wurden. Stellen wir uns vor, dass vor jeder Verurteilung wegen Verweisungsbruch der Polizeiapparat und die Untersuchungsbehörden aufgeboten werden müssen, um nach dem Delinquenten zu fahnden und ihn zum Geständnis zu bringen, dann können wir auch ermessen, welch grosse Arbeit jährlich notwendig ist, um diese Art von Verbrechern zu erfassen, sie in den Strafvollzug zu stellen und sie endlich mit Hilfe von Schutzaufsicht und anderer Fürsorgeinstitutionen zu erhalten.

Anziehungspunkte liederlicher, arbeitsscheuer und krimineller Menschen sind seit jeher grössere Städte oder Grenzorte gewesen, die ein Untertauchen im Milieu besser erlauben als ein Aufenthalt in ländlichen Orten. Anderseits kennen wir zahlreiche Verbrecher, die ihr Tätigkeitsgebiet vorwiegend auf der Landschaft, in abgelegenen Höfen oder in einsamen, stillen Dörfern suchen und demzufolge nicht auf den «Schutz» einer Stadt angewiesen sind. Das Verbrechen taucht in den Städten und auf dem Lande in gleicher Weise auf und die Verbrecher sind an allen Orten zu finden. Diejenigen Kriminellen aber, die tatsächlich in einem

Vollendete Wäschepflege



Henkel

WD49

sichern
zum Vorwaschen:
zum Waschen:
zum Bleichen:

Erhöhter Faserschutz, dank
dem patentierten Zusatz
"FIBER PROTEKT"

- gründliche Reinigung
- hohen Weissgrad
- maximale Gewebeschonung
- grösste Wirtschaftlichkeit

sichern

DIXIN - TRITO - SILOVO - DILO - MEP
PENTI - NATRIL OMAG - FRIMA-PRIMA - DILO
OXYL

Für Grosskonsumenten besonders geschaffen
HENKEL & CIE. A.G., BASEL

AVRO DRY TUMBLER

Der vollautomatische
Schweizertumbler



Im In- und Ausland trocknen über **5000** zufriedene Kunden ihre Wäsche in Avro-dry-Tumblern. Dies ist der beste Beweis für die Unschädlichkeit und hervorragende Bewährung dieser Trocknungsmethode.

**ALBERT VON ROTZ, INGENIEUR
MASCHINENBAU BASEL 12**

Telefon (061) 22 16 44

Friedensgasse 64—68

städtischen Milieu untertauchen wollen, finden auch dann diesen Weg, wenn ihnen von Gesetzes wegen der Aufenthalt in einem bestimmten Kanton verboten ist. Nicht umsonst sind es immer wieder die gleichen Menschen, die wegen Verweisungsbruches bestraft werden müssen und bereits nach Entlassung aus einer Strafanstalt neuerdings in einer Stadt Unterschlupf finden wollen. Diese Verbrecher sind trotz Kantonsverweisung nicht von einem bestimmten Kantonsgebiet fernzuhalten und noch weniger von ihrer kriminellen Tätigkeit zu befreien, und die Gesellschaft ist und wird durch die Verhängung von Kantonsausweisungen keinesfalls vor Verbrechen geschützt. Selbst armenpolizeiliche Gründe für eine Ausweisung aus Kantonsgebiet sind nicht stichhaltig, wenn man bedenkt, dass die Fürsorge in der heutigen Zeit weitgehend von der Arbeitsbeschaffung und von der Sanierung familiärer Verhältnisse abhängig ist. Wie soll beispielsweise ein liederlicher Mensch gebessert werden, wenn er in die Heimatgemeinde abgeschoben wird, die keine Verdienstmöglichkeiten kennt und er dort als Fremdling aufgenommen wird? Wie soll ein solcher Mensch Halt und Schutz finden, wenn er von seiner eigenen Familie getrennt wird und erst recht dem Einfluss krimineller Elemente ausgesetzt wird? Als Beispiel diene die Ausweisung eines 20jährigen Solothurners aus dem Kanton Baselland, der nun von seinen Eltern weggerissen wird und im Nachbarkanton Basel-Stadt Arbeit und Unterkunft sucht. Ist dieser junge Mann im städtischen Milieu nicht vermehrten Gefahren ausgesetzt als in seinem Wohnkanton? Kann die Kriminalität tatsächlich durch eine solche Praxis gemildert werden und dient Art. 45 der Bundesverfassung überhaupt der Verbrechensbekämpfung? Ist das Heimatprinzip durch die heutige politische und wirtschaftliche Weltlage nicht längst überholt, und mutet es nicht irgendwie lächerlich an, wenn die kleine Schweiz eigene Bürger von einem Kanton zum andern hetzt und daneben jährlich tausende ausländische Arbeiter im Lande aufnimmt? Wo ist hier die menschenfreundliche Haltung unserer Behörden und humanitären Organisationen?

Es ist dringende Pflicht, den fragwürdigen Artikel 45 der Bundesverfassung in der Weise zu revidieren, dass künftig jeder Schweizer ungeachtet dessen Strafregister und dessen Armengenössigkeit, in jedem Kanton und in jeder Gemeinde sich niederlassen kann, ohne dass er ständig mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen hat. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden und Parteien, auch in dieser Hinsicht eine soziale Aufgabe zu erfüllen, die im Interesse einer Minderheit steht und die keine grossen finanziellen Gewinne abwirft.

Mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 trat anstelle des Vergeltungsprinzips die Erziehung und Resozialisierung der Straffälligen. Der Strafvollzug hat sich inzwischen grundlegend geändert und die Freiheitsstrafen bis zu einem gewissen Sinne neu charakterisiert, indem die Sühne für ein Verbrechen durch den Erziehungsgedanken mindestens teil-

weise aufgehoben wurde und letztlich die Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft im Vordergrund steht. Obschon der Besserungszweck bei einem grossen Teil Strafentlassener nicht erreicht wird, so steht anderseits doch die Kantonsverweisung im krassen Widerspruch zu dem Grundgedanken des Strafgesetzbuches und zu der Erziehungsarbeit während der Dauer des Strafvollzuges. Dazu erklärte Ständerat Dr. Schöpfer: «So wenig sich die Todesstrafe mit dem Besserungszweck des Strafrechtes verträgt, ebenso wenig verträgt sich die Ausweisung als Strafmaßnahme mit dem Besserungszweck. Denn durch die Ausweisung wird der Ausgewiesene als Existenz des betreffenden Kantons gleichsam ausgelöscht, für tot erklärt, ohne Hinblick darauf, ob er in der neuen Welt, der er übergeben wird, wieder existenzfähig gemacht werde, ohne Hinblick darauf, ob er in den Himmel oder in die Hölle eines andern Kantons gerate.»

Diese treffenden Worte zeigen uns mit aller Deutlichkeit die Widersprüche zwischen Art. 45 Bundesverfassung und dem Strafgesetz und verweisen auf die Problemstellung der Ausweisungspraxis. Eine Revision oder Aufhebung von Art. 45 Bundesverfassung drängt sich schon deshalb auf, wenn man bedenkt, welch zeitliche Differenz zwischen Bundesverfassung und Einführung des Strafgesetzbuches besteht und welche Wandlung das Strafrecht und die Fürsorge in den letzten 100 Jahren erfahren haben. Wenn das Strafrecht und der Strafvollzug im Sinne der Verbrechensbekämpfung der Erziehung Straffälliger dienen soll, dann muss diese Lehre konsequent zu Ende geführt werden, und die Behörden dürfen sich vor einer Revision oder Aufhebung des fragwürdigen Art. 45 der Bundesverfassung nicht scheuen.

Mit diesen wenigen allgemeinen Hinweisen soll ein Problem zur Diskussion gestellt werden, das nicht nur strafphilosophischen Charakter hat, sondern von sozialpolitischen Interessen ist. Es geht dabei letztlich nicht nur um die Aufhebung der Kantonsverweisung oder um eine Milderung des Schicksals entlassener Sträflinge, nein, Art. 45 der Bundesverfassung ist mit den Freiheitsrechten unserer Staatsbürger nicht vereinbar und hat seine Berechtigung in der heutigen weltpolitisch bewegten Lage verloren. Es ist Pflicht, diesen veralteten und bedauerlichen Zustand in der Schweiz zu ändern und unsere Staatsverfassung im Sinne der Freiheitsrechte zu revidieren. Ein erster Schritt dazu ist die Revision oder Aufhebung von Art. 45 der Bundesverfassung.

Nicht die Wahrheit, in deren Besitz irgend ein Mensch ist, oder zu sein vermeintet, sondern die aufrichtige Mühe, die er angewandt hat, hinter die Wahrheit zu kommen, macht den Wert des Menschen.

*

Wir bemühen uns, das Leben zu verbessern, damit die Nachkommen glücklich seien. Die Nachkommen werden jedoch wie gewohnt sagen; Früher war es besser, das jetzige Leben ist schlechter als das frühere.